

1. Geltung der AGB

- 1.1. Für alle Aufträge an Sandra Bantle Visuelle Kommunikation (im folgenden VK) gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Präsentation

- 2.1. Jegliche, auch teilweise Verwendung von durch VK mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- 2.2. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonoräres liegt keine Zustimmung zur Verwendung von Arbeiten und Leistungen von VK.

3. Abwicklung von Aufträgen

- 3.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht als Festpreisangebot gekennzeichnet sind.
- 3.2 Von VK übermittelte Besprechungsprotokolle (Re-Briefings) sind verbindlich, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt widerspricht.
- 3.3 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Modelle, Original-illustrationen u.ä.), die VK erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von VK. Eine Herausgabepflicht besteht nur dann, wenn diese in einer Auftragsbestätigung vereinbart und vermerkt ist. Die Kosten der Zusammenstellung und Versendung von Daten trägt der Kunde. Lizenzgebundene Schriften werden grundsätzlich nicht herausgegeben.
- 3.4 Die Aufbewahrungsfrist der unter 3.3 beschriebenen Unterlagen beträgt drei Jahre ab Rechnungsstellung. Danach können dieselben vernichtet werden.

4. Fremdleistungen / Auftragserteilung an Dritte:

- 4.1 VK ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, VK entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von VK abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, VK im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.
- 4.3 Vergabe von Druckaufträgen für den Kunden über VK:
Die finalen Druckdaten die von VK an den Kunden versandt werden, sind vom Kunden genau und unverzüglich zu prüfen. Die Prüfung durch den Kunden erstreckt sich insbesondere auf
 - Texte, bzgl. Inhalt, Rechtschreibung, Größe, Farbe, Schriftart, Position usw.
 - Bilder, bzgl. Inhalt, Größe, Farbe, Auflösung Position usw.
 - Gesamtdatei, bzgl. Werbeträger, Format, Druckauflage, Papierstärke, Liefertermin usw..(Die Aufzählungen sind Beispiele und nicht abschließend).
Nach der Prüfung erteilt der Kunde VK eine Freigabeerklärung für die Beauftragung der Druckleistung (im Namen des Kunden).
Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabeerklärung auf den Auftraggeber über, VK übernimmt hierfür keine Haftung. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Druckerei bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Punkt 4.3 gilt entsprechend für die Vergabe von Aufträgen durch VK über die Verbringung der Design- und Werbeleistungen auf andere Werbeträger (z.B. Fahnen, Schilder, Leinwände usw.) auch wenn es sich dabei nicht um Druckerzeugnisse handelt sondern anderweitige Verfahren zum Einsatz kommen.

5. Werbeträger / Werbetechnik:

- 5.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass VK keine werbetechnischen Leistungen erbringt und über keine speziellen Kenntnisse oder Fähigkeiten im Bereich der Werbetechnik verfügt. Die Auswahl der Werbeträger (z. B. Fahnen, Schilder, Leinwände usw.) sowie das Verfahren der Verbringung der Design- und Werbeleistung von VK auf die Werbeträger obliegt allein dem Kunden. Dem Kunden steht es frei auf seine Kosten einen Werbetechniker mit der Beratung bzw. Konzeption zu beauftragen.
- 5.2 Für Auswahl, Qualität, Positionierung usw. des Werbeträgers und das Verfahren der Verbringung der Design- und Werbeleistung von VK auf den Werbeträger übernimmt VK keine Haftung. Die Parteien sind sich einig, das Ansprüche des Kunden gegen VK, die auf Fehler aus dem Bereich diesem Bereich der Werbetechnik zurückzuführen sind, ausgeschlossen sind.

6. Lieferung, Lieferfristen

- 6.1 Die Lieferverpflichtungen von VK sind erfüllt, sobald die Arbeiten/Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.
- 6.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 6.3 Von VK zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn die entsprechende Realisierungsmöglichkeit durch VK bestätigt wird.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Vereinbarte Preise sind immer Nettopreise, zu denen die jeweils geltende MwSt. hinzukommt.
- 7.2 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.
- 7.3 Von VK gestellte Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht besondere Zahlungskonditionen vereinbart sind.
- 7.4 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich VK das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an VK-Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.

8. Urheberrecht und Nutzungsrechte / Eigentum

- 8.1. Sämtliche von VK angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Ideen etc. sind urheberrechtlich geschützte Werke i. S. d. § 2 UrhG und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von VK weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden, jede teilweise oder vollständige Nachahmung ist unzulässig.
- 8.2. Im Rahmen von Präsentationen oder sonst überlassene Entwürfe und sonstige Designleistungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, vertraulich zu behandeln. Sie dienen nur der Präsentation und dürfen keinesfalls weiter und/oder anderweitig genutzt werden.
- 8.3. Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, Eigentum der VK. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinem Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die VK zurückzugeben. Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es der VK unbenommen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.
- 8.4. Die Entwurfstätigkeit und deren Vergütung ist mit keinerlei Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die VK kann Entwürfe für weitere Interessenten uneingeschränkt verwenden.

8.5. Die VK überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte der Designleistungen. Soweit nicht anders vereinbart, wird auf von VK entwickelte Werke (Entwürfe / Grafiken / Illustrationen) grundsätzlich das einfache Nutzungsrecht übertragen. Das bedeutet, dass der Auftraggeber die von VK entwickelten Entwürfe im Sinne des Auftrages und ggf. erteilten Folgeaufträgen nutzen kann. VK ist nicht verpflichtet Daten, Dateien oder Datenträger herauszugeben. Sollte dies gewünscht sein, so ist dies mit VK gesondert zu vereinbaren (Exklusivrecht). Werden die Entwürfe außerhalb unseres Vertrages verwendet, z.B. eine andere Agentur / ein anderer Grafiker beauftragt, so treten wir mit einem Exklusivrecht auf die Entwürfe / Grafiken/ Illustrationen das eingeschränkte Nutzungsrecht ab. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung und im Sinne des Auftraggebers der Bereitstellung der Daten in Form eines Datenträgers. Die Kosten für ein Exklusivrecht betragen die Vergütung der Gestaltungsleistung zzgl. 50 %. Sollte vorher ein einfaches Nutzungsrecht bestehen, räumen wir Ihnen mit Zahlung von 50 % zu der bereits vergüteten Leistung, das Nutzungsrecht auch zu einem späteren Zeitpunkt ein.

8.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

8.7. Sämtliche Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

8.8. Die VK ist bei jeder vertraglich gestatteten Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe von Entwürfen und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Eine Verletzung der Namensnennung berechtigt die VK zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht der VK, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

8.9. Die VK ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen unabhängig vom Umfang des übertragenen Nutzungsrechts ganz oder teilweise zu veröffentlichen, diese bei Wettbewerben einzusetzen und diese zum Zwecke der Eigenwerbung unentgeltlich zu nutzen. Dies gilt auch, wenn die erbrachten Leistungen auf Kundenunterlagen beruhen.

8.10. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

9. Rechte Dritter

9.1. Der Kunde versichert gegenüber VK ausdrücklich, dass die von ihm an VK gelieferten Vorlagen, namentlich Bilder, Texte und sonstige Unterlagen, die für die Erstellung der Arbeiten von VK notwendig sind, nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Der Kunde versichert weiter, dass er zur Verwendung aller VK zur Verfügung gestellter Vorlagen berechtigt ist.

VK weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Bilder, Texte und sonstige Unterlagen, die aus dem Internet stammen (und scheinbar frei zugänglich sind) mit Rechten Dritter belastet sein können. Es ist die Pflicht des Kunden sich diese Nutzungsrechte vor einem Auftrag an VK zu sichern bzw. sicherzustellen dass Rechte Dritter einer Verwendung nicht entgegenstehen. Eine Prüfung der Nutzungsrechte durch VK erfolgt ausdrücklich nicht.

Sollte der Kunde entgegen der obigen Versicherung nicht über die notwendigen Nutzungsrechte verfügen bzw. zur Verwendung der Vorlagen nicht berechtigt sein, stellt der Auftraggeber VK von sämtlichen (Ersatz-)Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund frei.

Sämtliche an VK erteilte Aufträge sind Urheberwerkverträge, die auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet sind. Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von VK ist nicht Gegenstand des Vertrages. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von VK. Entsprechende Recherchen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

10. Gewährleistung, Haftung

10.1 Von VK gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Arbeiten bzw. Leistungen, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung zu überprüfen und offensichtliche Mängel schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Festsetzung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

10.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht VK das Recht zur Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu. Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr ab Ablieferung der gelieferten Arbeit. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig VK angezeigt hat.

10.3 Haftung: Die VK haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“ genannt) wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außer-vertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, Arglist, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftungsbeschränkung gilt außerdem nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; insoweit ist die Haftung von VK allerdings auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die VK bei Vertragsschluss aufgrund für VK erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden). Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der geleisteten Arbeit. Dies gilt nicht, wenn VK Arglist vorwerfbar ist.

11. Geheimhaltung

VK ist Dritten gegenüber bezüglich Inhalt und Umfang der für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht berechtigt, Materialien des Auftraggebers, die im Rahmen einer Auftragsabwicklung angeliefert wurden, Dritten zugänglich zu machen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist das für den Sitz von VK zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

12.2 Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen, Abänderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des vorliegenden Schriftformerfordernisses.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.